

Stand: 05.07.2018

Hinweis: Die mit * markierten Zahlen unterliegen marginalen Veränderungen. Die genaue Höhe der Beträge kann erst nach Vorliegen des endgültigen Tarifvertrages TVöD-Sozial- und Erziehungsdienst, der tatsächlichen Kinderzahl und des Umfangs der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit zum Stichtag 1.3.2018 (Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes) beziffert werden. Die Daten werden voraussichtlich im Spätsommer vorliegen.

Entwurf

Fünftes Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG)

§ 1

Das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2017 (GVBl. LSA S. 246), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 11a werden das Komma und das Wort „Rahmenvertrag“ gestrichen.
 - b) In der Angabe zu § 12b werden das Komma nach dem Wort „Gemeinden“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Verwaltungsgemeinschaften“ gestrichen.
 - c) In der Angabe zu § 15 werden die Wörter „und Evaluierung“ durch ein Komma und die Wörter „Datenerhebung und -verarbeitung“ ersetzt.

- d) Die Angabe zu § 23 erhält folgende Fassung und wird vor der Angabe „Abschnitt 5“ eingefügt:

„§ 23 Zusätzliches Personal in Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen“

- e) Die Angabe „§ 23 (weggefallen)“ wird gestrichen

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Satz 1 folgender Satz vorangestellt:

„Die Kinderbetreuung dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder und gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.“

- b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

(4) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, sofern die familiäre Situation oder ein anderer Bedarf eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Während der Schulferien gilt für Schulkinder Satz 2 entsprechend.

- c) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden die Absätze 5, 6 und 7.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen sollen dem Wohl der Kinder und den Bedarfen ihrer Eltern unter Berücksichtigung des § 3 Absätze 1 bis 4 und 7 Rechnung tragen.

(5) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen den individuellen Bedürfnissen der Eltern gemäß § 3 Absatz 7 gerecht werden und eine stündliche Staffelung der Betreuungsverträge anbieten. Für Kinder bis zum Eintritt in die Schule und für Schulkinder während der Schulferien soll ab der vierten Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Während der Schulzeiten soll für Schulkinder ab der dritten Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden.“

b) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden die Absätze 6, 7 und 8.

5. In § 9 Absatz 1 Nr. 1 werden das Komma nach dem Wort „Gemeinden“ durch das Wort „und“ ersetzt und das Komma nach dem Wort „Verbandsgemeinden“ und das Wort „Verwaltungsgemeinschaften“ gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„(2) Die Gemeinden und Verbandsgemeinden sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach Abs. 1 und 3 unterstützen und eine Bedarfsplanung für den Bereich der Kindertagesbetreuung für ihr Gemeindegebiet aufstellen.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben eine Bedarfsplanung für den Bereich der Kindertagesbetreuung gemäß § 80 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzustellen. Die Bedarfsplanungen der Gemeinden und Verbandsgemeinden sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Der Entwurf der Planung ist mit den Gemeinden und Verbandsgemeinden zu erörtern.

(4) Bei der Bedarfsplanung ist eine möglichst ortsnahe Versorgung anzustreben. Der Bedarf ist dabei mindestens für jede Gemeinde und Verbandsgemeinde separat auszuweisen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

7. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinden“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „Verbandsgemeinden“ die Wörter „und Verwaltungsgemeinschaften“ gestrichen.

8. § 11a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Rahmenvertrag“ gestrichen.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) In enger Abstimmung verhandeln der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden und Verbandsgemeinden für ihren Zuständigkeitsbereich mit den Trägern von Tageseinrichtungen Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt diese Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Gemeinde oder Verbandsgemeinde ab. Das Einvernehmen soll auf den Vereinbarungen nach Satz 1 schriftlich dokumentiert werden.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen beteiligt sich das Land in Höhe von 51 v. H. an den Personalkosten für die pädagogischen Fachkräfte nach § 21 Abs. 3, die aufgrund des Mindestpersonalschlüssels nach § 21 Abs. 2 entstehen, und gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind. Der Bemessung und Verteilung der Mittel liegen zugrunde:

1. die Jahrespersonalkosten einer pädagogischen Fachkraft gemäß § 21 Abs. 3 entsprechend des geltenden Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst des Vorjahres,
2. der Mindestpersonalschlüssel für pädagogische Fachkräfte gemäß § 21 Abs. 2,
3. der Umfang der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit, der sich aus der Statistik

„Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt und

4. die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab 1. Januar 2019 für:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Kinder unter drei Jahren: | 469,40* Euro, |
| 2. Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: | 215,78* Euro, |
| 3. Schulkinder: | 82,36* Euro.“ |

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 3.

e) Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „Januar, März, Juni und September“ durch die Wörter „Februar, April, Juli und Oktober“ ersetzt.

10. § 12a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die ihnen nach § 12 Abs. 2 gewährten Zuweisungen an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen weiter. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren darüber hinaus aus eigenen Mitteln Zuweisungen für jedes betreute Kind.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab 1. Januar 2019 für:

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | Kinder unter drei Jahren: | 130,60* Euro, |
| 2. | Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: | 77,24* Euro, |
| 3. | Schulkinder: | 35,49* Euro. |

(3) Die Zuweisungen nach Abs. 2 sind jährlich an die tariflichen Änderungen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst anzupassen.

(4) Die Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 sowie die Zuweisungen nach Abs. 2 werden in gleich hohen Beträgen jeweils zum Ersten der Monate März, Mai, August und November des laufenden Haushaltsjahres geleistet.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „§ 12“ wird die Angabe „Abs. 2“ angefügt.

bb) Nach der Angabe „§ 10 Abs.“ wird die Angabe „1 Satz 2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

11. § 12b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma nach dem Wort „Gemeinden“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Verwaltungsgemeinschaften“ gestrichen.

b) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Gemeinden“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „und Verwaltungsgemeinschaft“ gestrichen.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „tatsächlich benötigten“ durch das Wort „vereinbarten“ ersetzt.

b) In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“ durch die Wörter „betreut wird“ ersetzt.

c) In § 13 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“ durch die Wörter „betreut wird“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kinder“ durch das Wort „Nichtschulkinder“ ersetzt und nach dem Wort „Januar“ die Wörter „2014 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind“ durch die Wörter „2019 den Kostenbeitrag, der für das älteste betreute Nichtschulkind“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit die Regelung des Absatzes 4 zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen führt, erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bis zum 31. März des Folgejahres die Einnahmeausfälle für das Vorjahr zu ermitteln und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden.“

f) In Absatz 6 wird an Satz 1 folgender neuer Satz angefügt:

„Hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Evaluierung“ durch ein Komma und die Wörter „Datenerhebung und -verarbeitung“ ersetzt.

b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben und durch folgende neue Absätze 1 bis 5 ersetzt:

„(1) Die Träger von Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen sind verpflichtet, den Gemeinden und Verbandsgemeinden die erforderlichen Daten zur Durchführung der den Gemeinden und Verbandsgemeinden nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu übermitteln. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung kann die Gemeinde oder Verbandsgemeinde durch Satzung regeln. Die Satzung bedarf der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Die Träger von Tageseinrichtungen, die Tagespflegestellen, die Gemeinden und Verbandsgemeinden sind verpflichtet, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die erforderlichen Daten zur Durchführung der den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu übermit-

teln. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung regeln.

- (3) Die Gemeinden und Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium jährlich bis zum 31. August die am 1. August geltende Höhe der Kostenbeiträge zu übermitteln.
- (4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten zu übermitteln.
- (5) Das Statistische Landesamt soll dem überörtlichen Träger und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Gemeinden und Verbandsgemeinden die für sie zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten übermitteln.“

14. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Tageseinrichtung ist“ die Wörter „ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist und“ eingefügt.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Um“ die Wörter „den Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 5“ eingefügt und nach dem Wort „Eltern“ die Wörter „und pädagogischen Fach- und Hilfskräften“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben
- c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
- d) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wählt“ die Worte „auf Vorschlag der Elternschaft“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertreterinnen und Elternvertretern angemessene Berücksichtigung finden.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und in ihm wird am Satzanfang das Wort „Diese“ durch das Wort „Die“ ersetzt und nach dem Wort „Elternvertreter“ werden die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt.

e) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kuratorium“ die Wörter „hat die Aufgabe, den Träger zu beraten“ durch die Wörter „soll den Träger beraten“ ersetzt und das Komma vor dem Wort „und“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden folgende Nummern 2 und 3 eingefügt:

- „2. die Beratung bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung
- 3. die Beratung über die Teilnahme der Tageseinrichtung an Modellprojekten“

- cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 4 und dort das Wort „Tageseinrichtungen“ durch die Worte „die Tageseinrichtung“ ersetzt.

- dd) Nach der neuen Nr. 4 wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:

- „5. die Festlegung, ob nach Krankschreibung durch eine Arzt eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes nach Erkrankung vorzulegen ist,“

- ee) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 6 bis 8.

- ff) Es wird nach der neuen Nummer 8 folgende neue Nummer 9 eingefügt:

- „9. die Beratung über den Umfang der Verpflegung, die Auswahl und den Wechsel des Anbieters,“

- gg) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 10 und 11.

- hh) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich

- 1. zur Änderung der Konzeption,

2. zur Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten,

- f) Der Absatz 5 wird aufgehoben und folgende neue Absätze 4, 5, 6 und 7 eingefügt:

„(4) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter aller Kuratorien der Tageseinrichtungen in einer Gemeinde oder Verbandsgemeinde wählen für die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte aller Kuratorien mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde oder Verbandsgemeinde (Gemeindeelternvertretung). Die Gemeindeelternvertretung ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Das Nähere zum Wahlverfahren und den Wahlterminen zu den Gemeindeelternvertretungen regeln die Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Satzung.

(5) Die Gemeindeelternvertretungen innerhalb eines Landkreises wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertretung der Eltern in dem Landkreis (Kreiselternvertretung). Die Kreiselternvertretung entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss.

(6) In kreisfreien Städten wählen die Elternvertreterinnen und Elternvertreter aller Kuratorien der Tageseinrichtungen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertretung der Eltern in der kreisfreien Stadt (Stadtelternvertretung). Die Stadtelternvertretung ist von der kreisfreien Stadt bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen und entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss.

(7) Das Nähere zum Wahlverfahren und den Wahlterminen zu den Stadt- und Kreiselternvertretungen regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung.“

- g) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 8 und 9.
- h) Im neuen Absatz 8 wird in Satz 1 das Wort „Gemeindeelternvertretungen“ durch das Wort „Stadtelternvertretungen“ ersetzt.
- i) Der neue Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kreis-“ ein Komma und das Wort „Stadt-“ eingefügt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „geben“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und nach dem Wort „Geschäftsordnung“ das Wort „geben“ angefügt.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Mindestpersonalschlüssel in einer Tageseinrichtung beträgt ab dem 1. Januar 2019

1. für jedes Kind unter drei Jahren 0,187 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft,
2. für jedes Kind von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht 0,083 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft
3. für jedes Schulkind 0,052 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. staatlich geprüfte Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen,“

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

cc) In der neuen Nummer 4 werden nach der Angabe „(GVBl LSA S. 476),“ die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44) in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

dd) In der neuen Nummer 6 wird das Wort „Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes“ durch die Wörter „Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Land Sachsen-Anhalt (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Sachsen-Anhalt BQFG) vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89) in der jeweils geltenden Fassung“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialassistenten“ das Komma und die Wörter „im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften zugelassen werden“ durch die Wörter „zugelassen werden“ ersetzt.

bb) An Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Dabei soll ein Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften beachtet werden.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für jede Tageseinrichtung ist eine pädagogische Fachkraft nach § 21 Abs. 3 als Leitungsperson einzusetzen, sofern sie dafür besonders geeignet ist. Von einer besonderen Eignung ist auszugehen, wenn sie sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignet und eine dieser Aufgabe entsprechende Aus-, Fort- oder Weiterbildung erhalten hat. Sie ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an der Fortbildung von Fachkräften der Kinderbetreuung und -förderung.“

18. Es wird im Abschnitt 4 folgender § 23 neu eingefügt:

„§ 23 Zusätzliches Personal in Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen

(1) Das Land stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Jahrespersonalkosten für 100 pädagogische Fachkräfte gemäß § 21 Abs. 3 entsprechend des geltenden Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst zur Förderung von Angeboten für Nichtschulkinder zur Verfügung. Damit sollen individuelle Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die Mittel an geeignete Kindertageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Mittel des Landes um eigene ergänzen.

19. Im Abschnitt 5 werden die Worte „§ 23 (aufgehoben)“ gestrichen.

20. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende Buchstabe a) und b) neu eingefügt:

- „a) die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12 Absatz 2 aufgrund tariflicher Veränderung ab dem Jahr 2020 jährlich festzulegen,
- b) die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12a Absatz 2 und 3 aufgrund tariflicher Veränderung des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst ab dem Jahr 2020 jährlich festzulegen,“

bb) Die bisherigen Buchstaben a) und b) werden die Buchstaben c) und d).

cc) Im bisherigen Buchstaben c) und neuen Buchstaben d) werden jeweils nach dem Wort „Gemeinde“ das Komma und die Wörter „Verbandsgemeinde und die“ durch das Wort „oder“ ersetzt und jeweils nach dem Wort „Tageseinrichtungen,“ das Wort „sowie“ gestrichen.

dd) Folgender Buchstabe e) wird angefügt:

- „e) das Verfahren der Erstattung nach § 13 Abs. 5 zu regeln, sowie“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann durch Verordnung

1. den Inhalt der Vereinbarungen nach § 11a Abs. 1,
2. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung nach § 15 Abs. 4 S. 1, sowie
3. das Nähere zum Wahlverfahren und zu den Wahlterminen zur Landeselternvertretung nach § 19 Abs. 8 regeln.
4. das Verfahren der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mittel regeln, insbesondere die Verteilungsschlüssel und den Nachweis der Verwendung der Mittel “

21. § 25 wird wie folgt gefasst:

„Zum Ausgleich der durch die Regelung des § 13 Absatz 4 in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen im Jahr 2018 stellt das Land Sachsen-Anhalt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Pauschale in Höhe von 13.654.904,90* Euro zur Verfügung. Für die Verteilung des Betrages ist die Zahl der in den Gemeinden und Verbandsgemeinden in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen betreuten Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht

maßgeblich, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Jahres 2018 ergibt. Die Pauschale wird an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. Januar des Jahres 2019 geleistet. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen die Pauschale zweckgebunden zum 28. Februar 2019 an die Gemeinden und Verbandsgemeinden aus.“

§ 2

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 3 Buchstabe a), b) und c) und Nr. 4 Buchstabe a) treten am 1. August 2019 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzentwurfes ist die weitere Verbesserung der Kinderförderung in Sachsen-Anhalt. Eltern sollen entlastet, Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie pädagogische Fachkräfte unterstützt werden. Um diesem Ziel gerecht zu werden, setzt die Novellierung des Kinderförderungsgesetzes auf ein neues, transparenteres Finanzierungssystem, auf einen gleichen Anspruch für alle Kinder auf frühkindliche Bildung sowie auf bessere Bedingungen für das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtungen und eine gute Finanzausstattung der Kommunen. Eltern sollen nur noch für ein Kind in Krippe und Kindergarten Beiträge bezahlen müssen.

Grundlage für die Novellierung des Kinderförderungsgesetzes bildet der Koalitionsvertrag, in welchem nachstehende Vereinbarungen getroffen worden sind (S. 48 f.):

„Wir werden in einem zweiten Schritt das Kinderförderungsgesetz bis zum 31. Dezember 2017 novellieren. Dies wird auf Grundlage der Evaluierung des Kinderförderungsgesetzes, unter Berücksichtigung aktueller Gutachten und fachlicher Stellungnahmen zur Finanzierung der Kinderbetreuung und insbesondere vor dem Hintergrund des diesbezüglichen Urteils des Landesverfassungsgerichts geschehen. Die Koalition wird dabei die Finanzierungssystematik und die Finanzierungswege des Kinderförderungsgesetzes grundsätzlich auf den Prüfstand stellen und alle Möglichkeiten zur Kostendämpfung für Eltern und Gemeinden nutzen. Am Ende der Evaluierung wird eine transparente, nachvollziehbare und umfassende Finanzierungssystematik etabliert. Dabei streben wir des Weiteren eine Verbesserung der tatsächlichen Fachkraft-Kind-Relation in den Einrichtungen vor Ort an. Dafür sind die Ausfallzeiten des Personals (Urlaub, Krankheit, Fortbildung) in die Personalschlüssel einzupreisen.“

Durch diese Anpassungen der Landespauschalen eröffnen wir den Gemeinden die Möglichkeit sozialverträgliche Elternbeiträge festzulegen. Auch wird dadurch die personelle Situation in den Einrichtungen verbessert und damit die Umsetzung des Bildungsprogramms „Bildung:elementar – Bildung von Anfang an“ befördert. Das Programm soll im Übergang zur Grundschule stärker eingesetzt werden. [...]“

Die wichtigsten Neuregelungen im Einzelnen:

- Die Finanzierung durch das Land wird wesentlich einfacher, transparenter und nachhaltiger gestaltet als im bisherigen System. Die Berechnungen zur Höhe der Landesbeteiligung werden erheblich vereinfacht und dadurch für alle Beteiligten transparenter und nachvollziehbarer, indem ein bestimmter Prozentsatz an den rechnerischen Fachpersonalkosten, die durch die KiFöG-Regelungen unabweisbar entstehen, festgelegt wird.

- Weitere Entlastung der Städte und Gemeinden: Bei den Zahlungen des Landes werden Tarifsteigerungen systemisch jährlich berücksichtigt, denn eine gute Bezahlung der Erzieherinnen und Erzieher ist auch für die Eltern und für die Träger der Einrichtungen wichtig. Nur wenn wir pädagogische Fachkräfte gut bezahlen, können wir sie in unserem Land halten.
- Bessere Betreuungsschlüssel: Urlaub, Krankheit und Fortbildungen werden künftig stärker berücksichtigt. Wir beginnen mit einem ersten Schritt: Für jede Fachkraft werden zehn Arbeitstage pro Jahr dafür zusätzlich berücksichtigt.
- Es bleibt dabei: Gleicher Bildungsanspruch für alle Kinder. Wir verstehen die Zeit, die unsere Kinder in der Kita verbringen, nicht als reine Betreuung. Wir wollen Bildungsziele verwirklichen, die allen Kindern gute Chancen für ihren weiteren Bildungsweg bieten. Die pädagogischen Angebote stehen deshalb auch künftig allen Kindern gleichermaßen acht Stunden täglich zur Verfügung. Der schon bislang geltende gesetzliche Betreuungsanspruch von bis zu zehn Stunden wird künftig so umgesetzt, dass über die acht Stunden hinaus auch weiterhin alle Eltern zehn Stunden in Anspruch nehmen können, die diese Betreuungszeit brauchen, egal ob für Beruf, Ausbildung oder Studium, wegen Pflege oder Krankheit. Die Anmeldung dieses Bedarfs wird unbürokratisch funktionieren.
- Entlastung der Eltern: Eltern, die mehrere Kinder in Krippe oder Kindergarten haben, zahlen künftig nur noch für das jeweils älteste betreute Kind. Das bedeutet über die bisherige Mehrkindregelung hinaus eine spürbare Entlastung für die Eltern von etwa 60.000 Geschwisterkindern.
- Im Gesetz wird klargestellt, dass Eltern über die Bezahlung der Mahlzeiten hinaus nicht mit Nebenkosten belastet werden dürfen. Diese sogenannten Bereitstellungskosten sind durch die allgemeinen Betreuungskosten abgedeckt.
- Das Gesetz verstärkt die Zusammenarbeit innerhalb der kommunalen Ebene. Künftig werden die Gemeinden und Verbandsgemeinden in enger Abstimmung mit den Landkreisen die Verhandlungen über Leistungen, Entgelte und Qualität der Kinderbetreuung gemeinsam führen. Das stärkt die Rolle der Städte und Gemeinden.
- Die staatlich geprüften Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen werden als pädagogische Fachkräfte anerkannt.
- Zusätzliches vom Land finanziertes Personal in Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen.

Der Gesetzentwurf setzt sich mit dem Bericht des Landesrechnungshofes „Mitteilung über die Prüfung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und -tagespflege nach dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) – Teil 1 - Evaluierungsempfehlungen“ aus dem Jahr 2017 auseinander.

Ebenso greift er die Ergebnisse der Evaluation (Zentrum für Sozialforschung Halle und Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin: „Evaluation des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt“, 2017) auf, die das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration gem. § 15 Abs. 2 KiFöG durchzuführen hatte. Die Evaluation sollte Erkenntnisse hinsichtlich der praktischen Umsetzung und möglicher Auswirkungen des Gesetzes geben. Insbesondere sollten die Neuregelungen aus dem Jahr 2013 im Hinblick auf die Wirkung und Zielerreichung untersucht werden.

Die Zusammenfassung der Evaluierung, insbesondere der Teil II: Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse, formuliert Empfehlungen sowie Anhaltspunkte, die für die Novellierung von besonderer Bedeutung sind:

- Die Entwicklung der Rahmenbedingungen von 2012 bis 2016 wie Kinderzahl und Tarifsteigerungen.
- Die Zuständigkeiten und Finanzierungsgrundsätze zur Verteilung der Kosten der Kindertagesbetreuung zwischen Land, Trägern, Kommunen und Eltern einschließlich der Angemessenheit der Verteilung.
- Die Struktur der Tageseinrichtungen einschließlich pädagogischer Konzepte und (Regel-) Öffnungszeiten sowie Fragen zu Personalausstattung und Fachkräften.
- Die Betreuungszeiten, die auf Grund der Angebotsstruktur vereinbart werden müssen im Vergleich zu den tatsächlich in Anspruch genommenen.
- Die Kosten der Kindertagesbetreuung insgesamt – einschließlich der Kosten der angebotenen Verpflegung.

Die Verweise finden sich in der Gesetzesbegründung an den entsprechenden Stellen. Entsprechendes gilt für die Empfehlungen des Landesrechnungshofes.

II. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Zu betrachten sind im Folgenden die Kosten und Mehr- bzw. Minderbeträge, welche durch die einzelnen geänderten Regelungen des fünften KiFöG-Änderungsgesetzes verursacht werden. Vergleichsjahr ist das Haushaltsjahr 2019. Die angegebenen Differenzbeträge ergeben sich bei Inkrafttreten des 5. Änderungsgesetzes ab dem 1.1.2019. Ein Teilbetrag der Differenzbeträge ergäbe sich jedoch auch, wenn das bestehende KiFöG dem bekannten Duktus folgend für das Jahr 2019 systemlogisch fortgeschrieben würde. Zu berücksichtigen sind bei der Betrachtung folgende Finanzierungsebenen: a) KiFöG-Systemkosten, b) Ebene des Landeshaushalts, c) Ebene der Haushalte der örtlichen Träger der Jugendhilfe und d) die Gemeindeebene (Gemeindehaushalte/ Träger/ Eltern).

1. Änderung der Berechnung der Pauschalen (§§ 12 und 12a)

Dieser Gesetzentwurf beeinflusst weder die Höhe der KiFöG-Systemkosten noch die Höhe der Zahlungen der örtlichen Träger.

Die Zuweisungen des Landes im Jahr 2019 werden sich auf ca. 393,4* Mio. Euro belaufen, das sind etwa 32* Mio. Euro mehr, als bei einer Fortschreibung des bestehenden KiFöG. Diese Beträge werden über die örtlichen Träger an die Träger weitergeleitet, sodass entsprechende Mehreinnahmen auf Gemeindeebene entstehen.

<i>Finanzierungsebene</i>	<i>Einnahme/ Ausgabe</i>	<i>Mehr(+) oder Minder(-)-Betrag</i>
a) KiFöG-Systemkosten		± 0 €
b) Ebene Landeshaushalt	Ausgabe	+ ca. 32* Mio. €
c) Ebene örtl. Träger (landesweit)		± 0 €
d) Gemeindeebene (landesweit)	Einnahme	+ ca. 32* Mio. €

2. Änderung des Mindestfachpersonalschlüssels (§ 21)

Durch die Anhebung des Fachpersonalschlüssels entsteht ein rechnerischer Mehrbedarf von ca. 508 Fachkraft-Vollzeitäquivalenten. Die Systemkosten erhöhen sich entsprechend der Jahrespersonalkosten. Sie belaufen sich auf ca. 28,6 Mio. Euro (508 x 56.249,95* €). Sie entstehen bei den Trägern (Gemeindeebene).

<i>Finanzierungsebene</i>	<i>Einnahme/ Ausgabe</i>	<i>Mehr(+) oder Minder(-)-Betrag</i>
a) KiFöG-Systemkosten	Ausgabe	+ ca. 28,6* Mio. €
b) Ebene Landeshaushalt		± 0 €
c) Ebene örtl. Träger (landesweit)		± 0 €
d) Gemeindeebene (landesweit)	Ausgabe	+ ca. 28,6* Mio. €

3. Änderung bei der Geschwisterregelung (§ 13 i.V. mit § 25)

Durch die Änderung entstehen keine zusätzlichen Systemkosten für die Kinderbetreuung; es erfolgt eine Umverteilung von Kostenanteilen von den Eltern (Kostenbeiträge) auf das Land (Erstattung von Mindereinnahmen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden).

Eine exakte Berechnung der Höhe der Mehrausgaben für den Landeshaushalt aufgrund dieser Regelung ist nicht möglich. Neben Unwägbarkeiten wie der Entwicklung der Kinderzahlen oder der unterschiedlichen Familienkonstellationen (Anzahl, Altersabstände) hängt die Höhe des zu erstattenden Betrags entscheidend von der Gestaltung der Kostenbeitragssatzungen der Gemeinden im Laufe des Jahres 2019 ab. Auf Erfahrungen aus der Vergangenheit kann nur bedingt zurückgegriffen werden, da neben der Erhöhung des Anteils der Kostenübernahme durch das Land auch ein Wechsel der Zuständigkeit für die Festlegung der

Kostenbeiträge ab dem 1.1.2019 erfolgt (vgl. § 13 Absatz 2). Anlage 5 enthält eine detaillierte Darstellung der Kostenkalkulation für den Landeshaushalt. Da die Einnahmeausfälle der Gemeinden des Jahres 2019 erst im Folgejahr 2020 vom Land erstattet werden, ergeben sich für den Landeshaushalt 2019 keine Änderungen, da in diesem Jahr die nach dem bisherigen KiFöG entstandenen Einnahmeausfälle des Jahres 2018 erstattet werden (s. auch Übergangsvorschrift in § 25). Mehrausgaben aufgrund dieses Gesetzentwurfs entstehen folglich erst ab dem Haushaltsjahr 2020.

Durch die Rückkehr von der pauschalierten Erstattung zur Spitzabrechnung erhöht sich der Verwaltungsaufwand für Gemeinden, Verbandsgemeinden, örtliche Träger und den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils in dem Umfang, in dem er sich durch das zweite KiFöG-Änderungsgesetz aus dem Jahr 2016 verringert hatte.

<i>Finanzierungsebene</i>	<i>Einnahme/ Ausgabe</i>	<i>Mehr(+) oder Minder(-)-Betrag</i>
a) KiFöG-Systemkosten		± 0 €
b) Ebene Landeshaushalt	Ausgabe	ab HH-Jahr 2020 + ca. 10,2* Mio. €
c) Ebene örtl. Träger (landesweit)		± 0 €
d) Gemeindeebene (landesweit)		± 0 €

4. Zusätzliches Personal in Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen

Die Landesregierung setzt ein Vorhaben des Koalitionsvertrages (S. 49) um. Vor dem Hintergrund der Kinderarmutsquote in Sachsen-Anhalt soll eine Sonderförderung für Kindertageseinrichtungen in Vierteln mit besonderem Entwicklungsbedarf aufgelegt werden. Das Land trägt die damit verbundenen Kosten in Höhe von ca. 5,6 Mio. €, was 100 Vollzeitäquivalenten zu je ca. 56.000 € entspricht.

5. Gesamtschau

Für das Haushaltsjahr 2019 ergibt sich hinsichtlich der finanziellen Folgen dieses Gesetzentwurfs folgendes Bild:

<i>Finanzierungsebene</i>	<i>Einnahme/ Ausgabe</i>	<i>Mehr(+) oder Minder(-)-Betrag</i>
a) KiFöG-Systemkosten	Ausgabe	+ ca. 28,6* Mio. €
b) Ebene Landeshaushalt	Ausgabe	+ ca. 32* Mio. €
c) Ebene örtl. Träger (landesweit)		± 0 €
d) Gemeindeebene (landesweit)	Einnahme	+ ca. 3,4* Mio. €

Hinzukommen auf der Ebene des Landeshaushaltes für zusätzliches Personal in Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen Ausgaben (§ 23) in Höhe von ca. 5,6 Mio. €, die das Land jährlich alleine trägt.

Für den Landeshaushalt ist jedoch zu beachten, dass ab dem Haushaltsjahr 2020 zusätzliche Mittel in Höhe von ca. 10,2* Mio. Euro für Erstattungen wegen der geänderten Geschwisterregelung hinzukommen.

Besonderer Teil

Zu den Bestimmungen im Einzelnen.

Zu § 1

Zu Nummer 1 - Inhaltsübersicht

Die Änderung der Inhaltsübersicht ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Gesetzesänderungen.

Zu Nummer 2 - § 1

Buchstabe a) und b)

Mit der Änderung von § 1 soll herausgehoben werden, dass die Kinderbetreuung dem Wohl und der Entwicklung der Kinder dient, aber auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleistet werden soll. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird durch weitere Gesetzesänderungen immer wieder herausgestellt, da sie in der heutigen Gesellschaft einen wichtigen Aspekt darstellt, indem sie Frauen und Männern einen gleichen Zugang zur Arbeitswelt eröffnet.

Zu Nummer 3 - § 3

Buchstabe a) und b)

Der Zugang zu frühkindlicher Bildung stellt entscheidende Weichen für den Bildungserfolg von Kindern und ermöglicht die in § 1 erwähnte Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es bleibt auch künftig bei einem gleichen Bildungsanspruch für alle Kinder. Die Zeit, die Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen verbringen, ist nicht nur Betreuung, sondern es werden Bildungsziele verwirklicht, die allen Kindern gute Chancen für ihren weiteren Bildungsweg bieten. Die pädagogischen Angebote stehen deshalb auch künftig allen Kindern gleichermaßen und unverkürzt acht Stunden täglich zur Verfügung. Der schon bislang geltende gesetzliche Betreuungsanspruch von bis zu zehn Stunden je Betreuungstag

oder 50 Wochenstunden wird künftig so umgesetzt, dass über die regelhaften acht Tages- oder 40 Wochenstunden hinaus alle Eltern weiterhin bis zu zehn Stunden je Tag oder 50 Stunden pro Woche als erweiterten Anspruch nutzen können, sofern sie diese Betreuungszeit benötigen - insbesondere zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Weitere gleichwertige Gründe sind zeitliche Belastungen durch Ausbildung, Fortbildung oder Studium oder aufgrund von Pflege, Krankheit und anderen Verpflichtungen. Die Ausübung eines Ehrenamtes kann ebenfalls in Betracht gezogen werden, wenn es dauerhaft werktäglich ausgeübt wird und es zu einer mit der Berufstätigkeit vergleichbaren täglichen Belastung führt. Eltern melden die für sie erforderlichen erweiterten Betreuungszeiten beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an. Das Gesetz sieht hierzu keine Nachweispflicht vor, so dass eine Angabe der Gründe ausreicht. Bei den hier beispielhaft erwähnten Gründen, gilt der Bedarf regelmäßig als gegeben. Das gilt auch für in Teilzeit arbeitende Elternteile, da auch hier der Gesamtaufwand zwischen Bringen und Abholen eines Kindes den Zeitrahmen überschreiten kann, insbesondere dann, wenn Kinder nicht am Wohnort betreut werden, z.B. wegen der schulischen Situation. Ebenso ist dies bei Kindern, die im sog. „Wechselmodell“ leben der Fall, da sie nicht wöchentlich die Einrichtung wechseln (können oder sollen). Die Regelungen für den Hort bleiben je Schultag unverändert. Die Regelungen zur Ferienbetreuung wurden entsprechend Satz 1 geregelt.

Die Vorlage von Nachweisen soll nur gefordert werden, wenn tatsächliche schwerwiegende und konkrete Zweifel an der Erforderlichkeit bestehen. Dies muss seitens desjenigen, der den Zweifel geltend macht, dargelegt werden. Es sind nur in diesen Fällen Nachweise zu fordern, die aus datenschutzrechtlichen Gründen möglichst wenig personenbezogene Daten enthalten. Das können beispielweise einfache Bescheinigungen der Arbeitgeber zu den Arbeitszeiten, Studien- und Schulbescheinigungen, Bescheinigungen zur Pflege naher Angehöriger oder Erklärungen des anderen Elternteils im Falle des gelebten Wechselmodells sein. Von der Vorlage von Arbeitsverträgen oder gar Steuerbescheiden ist aus Datenschutzgründen strikt abzusehen. Es ist als Beleg ausreichend, wenn der Nachweis als solcher in den Akten vermerkt ist. Es ist nicht erforderlich, Dokumente weder im Original noch in Kopie zu den Akten zu nehmen.

Während der Ferienzeiten besteht für Schulkinder ein Betreuungsanspruch von bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder 40 Wochenstunden, bei Bedarf nach den o.g. Kriterien von bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder 50 Wochenstunden. Dies dient auch der vom Landesrechnungshof in seinem Bericht „Hinweise und Empfehlungen zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG)“ aus dem Jahr 2017 ange-mahnten Verbesserung zur Qualität der Kindertagesbetreuung (Vgl. dort Nr. 4.12, S. 64 ff).

Ein auf die Wochenstundenzahl bezogener Betreuungsanspruch bedeutet, dass die tägliche Betreuungszeit nicht gleichmäßig sein muss, sondern auch betreuungstäglich unterschiedlich ausgestalten sein kann. Er ist jedoch so in den Betreuungsverträgen für eine gewisse Dauer festzulegen. Die Träger der Einrichtungen bedürfen einer Planungssicherheit in Bezug auf die Sicherstellung der Betreuung und des Mindestpersonalschlüssels und der Umsetzung des Bildungsauftrages.

Buchstabe c)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 4 - § 5

Buchstabe a)

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 4 soll hervorgehoben werden, dass auch die Öffnungszeiten dem Wohl der Kinder dienen und zudem den Bedarfen der Eltern Rechnung tragen sollen. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des Betreuungsanspruchs des Kindes. Öffnungszeiten können dazu beitragen, gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen.

Die Einfügung eines neuen Absatzes 5 korrespondiert mit der Neuregelung des § 3 Abs. 7 und dem bisher bestehenden § 13 Abs. 1 S. 2 KiFöG. Sie richtet sich an die Träger von Tageseinrichtungen. Diese sollen den individuellen Bedürfnissen der Eltern vor dem Hintergrund des § 3 Abs. 7 KiFöG gerecht werden und ihr Angebot der Betreuungsverträge stündlich staffeln, damit Eltern Betreuungsverträge mit Stundenvolumen abschließen, die sie tatsächlich benötigen. Bei Kindern bis zum Eintritt in die Schule und bei Schulkindern während der Schulferien, für die hinsichtlich des Betreuungsanspruchs § 3 Abs. 3 S. 2 und 4 S. 4 KiFöG gilt, soll die Staffelung allerdings erst ab der 4. Betreuungsstunde erfolgen. Eine Grundbetreuungszeit von mindestens vier Stunden ist vor dem Hintergrund der Bildungsfunktion der Kindertagesbetreuung auf Grundlage des Bildungsprogramms „Bildung:elementar - Bildung von Anfang an“ pädagogisch sinnvoll.

Für Schulkinder soll in den Schulzeiten ab der dritten Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Dies entspricht u.a. den an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration herangetragenen Betreuungswünschen der Eltern.

Diese spiegeln sich in den Ergebnissen der durchgeführten „Evaluation des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt“ 2017, Teil 1 Empirischer Teil, S. 74 (zur Passgenauigkeit der vertraglichen Betreuungszeiten und Pufferzeiten für Bringe- und Holzeit). Die Änderungen dienen

zudem der vom Landesrechnungshof angemahnten Verbesserung zur Qualität der Kindertagesbetreuung (Vgl. a.a.O. Nr. 4.12, S. 64 ff).

Buchstabe b)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 5 - § 9

Die Anpassung erfolgt in Bezug auf §§ 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – KVG, die in Sachsen-Anhalt als Gemeindeformen nur noch Gemeinden und Verbandsgemeinden vorsehen.

Zu Nummer 6 - § 10

Buchstabe a)

Die Änderung ist bedingt durch die Einfügung der neuen Absätze 2, 3 und 4.

Buchstabe b)

Für die Leistungsangebote der Kindertagesbetreuung haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. §§ 79, 80 SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung. Ihnen obliegt gem. § 79 Abs. 2 SGB VIII die Gewährleistungsverpflichtung. Diese beinhalten, dass die erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen, sowie eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a SGB VIII. Zur Umsetzung dieser Verpflichtungen haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter anderem gem. § 80 SGB VIII unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten und unter Beteiligung der freien Träger einen Jugendhilfeplan aufzustellen. Die Jugendhilfeplanung ist mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen abzustimmen und soll auch Vorsorge treffen, dass unvorhersehbare Bedarfe befriedigt werden können.

Um eine ortsnahe, den Bedürfnissen von Kindern und Eltern entsprechende Betreuung zu gewährleisten, ist es notwendig, dass zukünftig auch die Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Bedarfsplanung für ihr Gemeindegebiet aufstellen und sie an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermitteln. So kann gewährleistet werden, dass die Betreuung der Kinder in ihren sozialen Nahräumen erfolgt und ein wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot gewährleistet ist.

Die Änderung von § 10 KiFöG ist insbesondere geboten, da die Bedarfsplanung eine wichtige Grundlage für die Finanzierungsverpflichtung der öffentlichen Hand und für die Investiti-

onsförderung ist. Im Kontext der Änderung von § 11a Abs. 1 KiFöG erscheint es deshalb umso mehr geboten, den Gemeinden und Verbandsgemeinden als Defizittragende zukünftig die Planungsverantwortung für ihr Hoheitsgebiet zu übertragen. Dies befördert darüber hinaus die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde/Verbandsgemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bezüglich der Jugendhilfeplanung und stärkt so die Rolle der Gemeinden.

Hier wird u.a. der Empfehlung des Landesrechnungshofes gefolgt (Vgl. a.a.O. Nr. 4.2.3, S. 24).

Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7 - § 11

Die Anpassung erfolgt in Bezug auf §§ 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – KVG, die in Sachsen-Anhalt als Gemeindeformen nur noch Gemeinden und Verbandsgemeinden vorsehen.

Zu Nummer 8 - § 11a

Buchstabe a)

Die Änderung der Überschrift resultiert aus den Änderungen des Buchstaben c).

Buchstabe b)

Das System der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen hat sich zur transparenten Darstellung der Kosten bewährt. Die Rolle der Gemeinde bei den Verhandlungen der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen wird deutlich gestärkt, indem sie künftig in enger Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern von Tageseinrichtungen „auf Augenhöhe“ verhandeln soll. Aufgrund von §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Vereinbarungen ab. Es bleibt dabei, dass die betroffene Gemeinde oder Verbandsgemeinde ihr Einvernehmen erteilen muss. Dies soll künftig schriftlich auf der Vereinbarung dokumentiert werden. Soweit die Vereinbarung nicht zu Stande kommt, wird das Schiedsverfahren durchgeführt. Im Übrigen gilt die „Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ vom 4. April 2016 (GVBl. LSA 2016, 142).

Damit werden die Empfehlungen der Evaluation KiFöG Teil II Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse „Evaluation Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt“ 2017, S. 236f und des Landesrechnungshofes berücksichtigt (Vgl. a.a.O. Nr. 4.1, S. 18f).

Die Vorschrift wird zudem an §§ 1 und 2 KVG angepasst.

Buchstabe c)

Aufgrund des Nichtzustandekommens eines Rahmenvertrages in Sachsen-Anhalt hat das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium im Jahre 2016 die Verordnung über den Inhalt von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (KitaBetrVbV) vom 7. Dezember 2016 (GVBl. LSA 2016, 361) erlassen. Die Streichung des Absatzes 5 erfolgt nun aufgrund der Verlagerung der Verordnungsermächtigung in den § 24 Abs. 3 Nr. 1 KiFöG. Danach kann das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium künftig den Inhalt der Vereinbarungen nach § 11a durch Verordnung regeln.

Zu Nummer 9 - § 12

Das Land beteiligt sich weiterhin an der Finanzierung der Kinderbetreuung. Die Berechnungen zur Höhe der Landesbeteiligung werden erheblich vereinfacht und dadurch für alle Beteiligten transparenter und nachvollziehbarer, indem ein bestimmter Prozentsatz an den rechnerischen Fachpersonalkosten, die durch die KiFöG-Regelungen unabweisbar entstehen, festgelegt wird. Bei einer reinen Umstellung müsste der Anteil 49 v. H. betragen, da dieser Wert ungefähr dem derzeit bestehenden Anteil entspricht. Die Verbesserung der Mindestpersonalschlüssel von 10 Tagen je pädagogische Fachkraft je Jahr und je Betreuungsart ist in den 51 v. H. enthalten. Aus Gründen der Konnexität ist eine Übernahme durch das Land notwendig. Dabei wurde der rechnerische Wert auf die volle Stelle aufgerundet. Dies bedeutet, eine geringfügige Überkompensation wird in Kauf genommen, sodass die örtlichen Träger stärker entlastet werden, als es zwingend notwendig wäre. Die Kommunen werden damit zusätzlich entlastet.

Auch hier werden die Empfehlungen des Landesrechnungshofes berücksichtigt (Vgl. a.a.O. Nr. 4.2, S. 19; Nr. 4.5 ff, S. 37 ff).

Buchstabe a)

In Absatz 1 wird das Prinzip der Berechnungen der Landeszuweisungen beschrieben und die notwendigen Grundlagen für die Ermittlung des rechnerischen Anteils an den Personalkosten für pädagogische Fachkräfte benannt.

Nach Satz 2 Nr. 1 sind zunächst die Jahrespersonalkosten für eine pädagogische Fachkraft zu ermitteln. Grundlage hierfür sind die jeweils geltenden Tarifverträge TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst des Vorjahres. Da Tarifverhandlungen in der Regel im Frühjahr geführt werden, soll damit sichergestellt werden, dass zum Zeitpunkt der Festlegung der Höhe der

Landespauschalen alle Tarifiergebnisse für ein vollständiges Jahr vorliegen. Für die Berechnung der Landeszuweisungen wird - wie bisher - der Mittelwert der derzeitigen Entgeltgruppen 8a und 8b jeweils in der Erfahrungsstufe 5 angesetzt. Die Jahrespersonalkosten ergeben sich aus den 12 Brutto-Monatsgehältern, der Sonderzahlung sowie den Arbeitgeberanteilen für das jeweilige Kalenderjahr (Quelle der Entgelthöhen: <http://oeffentlicherdienst.info/tvoed/sue/> vorläufige Angaben aufgerufen am 30.05.2018).

Auszug aus Anlage 3:

2018				
	Jan. + Feb. 2018	ab März 2018	Sonderzahlung	Jahressumme
S 8a, Stufe 5	3.400,97	3.506,77*	2.788,23*	44.657,87*
S 8b, Stufe 5	3.773,03	3.890,41*	3.093,26*	49.543,42*
Mittelwert	3.587,00	3.698,59*	2.940,75*	47.100,65*
AN-Brutto	3.587,00	3.698,59*	2.940,75*	47.100,65*
PK inkl. AG-Anteile	4.283,77	4.417,04*	3.511,98*	56.249,95*
19,425%				
			Anstieg ggü. 2017	4,276%

Für die Berechnung der Landeszuweisungen im Jahr 2019 werden demnach Jahrespersonalkosten in Höhe von 56.249,95* EUR je Fachkraft-Vollzeitäquivalent angesetzt.

Nach Satz 2 Nr. 2 liegt der Berechnung auch der Mindestpersonalschlüssel für pädagogische Fachkräfte gemäß § 21 Absatz 2 zugrunde, der das Mindestverhältnis von vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden und Fachkraftstunden widerspiegelt. Ab dem 01.01.2019 beträgt dieser für Kinder unter drei Jahren 0,187, für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht 0,083 und für Schulkinder 0,052 (s. Nr. 16 Buchstabe a)). Dies bildet die Verbesserung der Mindestpersonalschlüssel um 10 Tage/ VzÄ/ Jahr ab.

Nach Satz 2 Nr. 3 wird der Umfang der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit, der sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt, berücksichtigt. Die statistischen Daten liegen in der Regel im Spätsommer des jeweiligen Jahres vor, so dass sie für die Berechnung der Zuweisungen des Folgejahres zur Verfügung stehen. Zu den Stichtagen 1.3.2015, 1.3.2016 und 1.3.2017 weist die Statistik folgende Werte für die drei Altersklassen aus:

Durchschnittlich vereinbarte Betreuungszeit	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	Schulkinder
in Stunden je Tag	8,4*	8,7*	5,3*

Nach Satz 2 Nr. 4 erfolgt die Verteilung der Mittel an die örtlichen Träger wie bisher auf Basis der Anzahl der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreuten Kinder. Maßgeblich ist nun grundsätzlich immer die Statistik des Vorjahres, auch im Falle eines Doppelhaushalts (Vgl. Empfehlung Evaluation Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt, Teil II Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse, a.a.O. S. 243).

Buchstabe b)

In Absatz 2 wird die Höhe der monatlichen Zuweisungen für jedes betreute Kind entsprechend der jeweiligen Altersklasse für das Jahr 2019 festgelegt. Die Beträge für die Folgejahre werden dann jährlich durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium ermittelt und durch Verordnung festgelegt (s. Nr. 20 Buchstabe a) aa)).

Die Berechnung der Höhe der Landeszuweisungen für das Jahr 2019 findet sich in der Anlage.

Buchstabe c) und d)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Buchstabe e)

Die Auszahlungstermine werden aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis jeweils um einen Monat verschoben, da sich der 1. Januar eines Jahres mit Blick auf die Feiertage und den Wechsel des Haushaltsjahres als Auszahlungstermin nicht bewährt hat.

Damit wurde bei diesen Änderungen auch den einschlägigen Empfehlungen des Landesrechnungshofes (Vgl. a.a.O. Nr. Nr. 4.4 ff, S. 27 ff) Rechnung getragen.

Zu Nummer 10 - § 12a

Buchstabe a)

Es handelt sich in Satz 1 um redaktionelle Änderungen.

Satz 2 stellt klar, dass sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterhin an der Finanzierung beteiligen. Die bisherige prozentuale Koppelung an die Höhe einer Landespa-

schale wird gestrichen und durch einen festgelegten Betrag ersetzt. Insoweit war hier zur Tarifsteigerung eine andere Formulierung zu wählen als bei der Finanzierung des Landes, das mehr Erhöhungen zu tragen hat, als nur die tariflichen.

Buchstabe b)

Der Betrag wird in Absatz 2 für das Jahr 2019 beziffert. Die Beteiligung der örtlichen Träger verbleibt dabei auf dem bisherigen Niveau. Für das Jahr 2019 werden als Ausgangsbeträge die Beträge festgelegt, die bei einer reinen Fortschreibung des bestehenden KiFöG zu leisten sind (Anlage 2).

Gemäß Absatz 3 wird dieser Betrag ab dem Jahr 2020 entsprechend der Tarifentwicklung angepasst und durch Verordnung festgelegt (s. Nr. 20). Der Prozentsatz der Anpassung ergibt sich aus dem Vergleich der ermittelten Jahrespersonalkosten nach §12 Absatz 1 mit den Werten des jeweiligen Vorjahres (Vgl. Empfehlung Evaluation Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt, Teil II Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse a.a.O. S. 247).

In Absatz 4 werden die Auszahlungstermine festgelegt. Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen im Vergleich zu den bisherigen Sätzen 3 und 4 des Absatzes 1. Aus praxisnahen Erwägungen, auch auf Hinweis der Kommunalen Spitzenverbände, werden die Auszahlungstermine jeweils um einen Monat verschoben.

Buchstabe c)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Insgesamt haben auch hier die Empfehlungen des Landesrechnungshofes Berücksichtigung erfahren (Vgl. a.a.O. Nr. 4.2, S. 19; Nr. 4.6, S. 38 ff).

Zu Nummer 11 - § 12b

Buchstabe a) und b)

Die Anpassung erfolgt in Bezug auf §§ 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – KVG, die in Sachsen-Anhalt als Gemeindeformen nur noch Gemeinden und Verbandsgemeinden vorsehen.

Zu Nummer 12 - § 13

Buchstabe a)

Die Änderung dient der sprachlichen Klarstellung und stellt keine materielle Änderung dar. Beibehalten wird damit die verpflichtende Staffelung nach vereinbarten Betreuungsumfängen. Eltern sollen nur noch Betreuungsumfänge vereinbaren müssen, die sie auch tatsäch-

lich benötigen. Insoweit sollen Staffelungen in Einzelstundenschritten erfolgen (und nicht in Stundenpaketen wie z. B. 4, 6, 8, 10 Stunden).

Buchstabe b) und c)

Die Änderung verschiebt die Befugnis zur Festlegung und Erhebung der Elternbeiträge. Bedingt durch zahlreiche Hinweise aus der Praxis und die Situation in den Tageseinrichtungen soll künftig die Betreuungsgemeinde die Elternbeiträge festlegen und auch erheben. Intention ist, dass Eltern in einer Einrichtung keine Beiträge in unterschiedlicher Höhe zahlen. Für jedes Kind, das die gleiche Einrichtung besucht, soll künftig auch ein Beitrag in gleicher Höhe zu entrichten sein.

Dies ist auch ein Anliegen des Landesrechnungshofes (a.a.O. Nr. 4.9., S. 42 ff).

Buchstabe d)

Buchstabe aa)

Das Ersetzen des Wortes „Kinder“ durch das Wort „Nichtschulkinder“ in Satz 1 ist eine Klarstellung, um deutlich werden zu lassen, dass sich die Ermäßigung der Kostenbeiträge auf nichtschulpflichtige Geschwisterkinder bezieht, die gleichzeitig in einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle betreut werden. In der Vergangenheit haben Eltern die Regelung missverstanden und Geschwisterkinder in Hortbetreuung ebenfalls in die Kostenbeitragsermäßigung einbeziehen wollen. Mit der Kostenbeitragsermäßigung, die nur noch für ein Kind am Kostenbeitrag des ältesten Kindes ausgerichtet sein wird, werden für Mehrkindfamilien, die gleichzeitig Geschwisterkinder in Tagespflege und/ oder Tageseinrichtungen in Betreuung haben, weitere Entlastungen angestrebt. Die Belastung wird daher von 160 Prozent auf 100 Prozent des maßgeblichen Kostenbeitrags der Eltern abgesenkt. Aus sprachlichen Gründen wird dieser Prozentsatz im Gesetzestext nicht beziffert.

Diese gesetzliche Regelung des Absatzes 4 gilt ab In-Kraft-Treten des Gesetzes unmittelbar. Ggf. entgegenstehende Regelungen in kommunalen Satzungen sind dann gegenstandslos bzw. nicht anzuwenden, weil sie dem höherrangigen Gesetz nicht entsprechen. Angewendet werden können jedoch weiterhin die übrigen diesbezüglichen Regelungen der Satzungen, also auch die Beitragssätze der Höhe nach.

Damit wird auch der dazu abgegebenen Empfehlung des Landesrechnungshofes Beachtung geschenkt (Vgl. a.a.O. Nr. 4.13.2, S. 76 f).

Buchstabe bb)

Bedingt durch die Änderung in Satz 1 ist Satz 2 entbehrlich.

Buchstabe e)

Einnahmeausfälle der Gemeinden und Verbandsgemeinden aufgrund der Regelung in Absatz 4 werden nach wie vor vom Land erstattet. Statt der bisherigen Pauschale erfolgt jedoch eine Spitzabrechnung. Dies ist zum einen aufgrund der Änderungen im Absatz 4 erforderlich und entspricht zum anderen auch Wünschen, die von kommunaler Seite an die Landesregierung herangetragen worden sind. Der Regelungsgehalt entspricht der bis zum 31.12.2016 geltenden KiFöG-Fassung; die Meldefrist wurde demgegenüber aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit um einen Monat auf den 31. März verlängert. Für die aufgrund des bisherigen KiFöG im Jahr 2018 entstandenen Einnahmeausfälle wurde eine Übergangsregelung eingefügt (s. Nr. 21).

Buchstabe f)

Die neue Regelung vermeidet unterschiedliche Anwendungen und Auslegungen im Land. Durch die Einfügung wird nach sogenannten direkten und indirekten Kosten der Verpflegung unterschieden. Zu den direkten Kosten der Verpflegung zählen allein die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Anlieferung. Die indirekten Kosten, wie z.B. Portionieren, Austeilen, Abwasch, entsprechende Sachkosten (Geschirr, Geschirrspüler, Küchen), usw. sind nicht Bestandteil der direkten Verpflegungskosten und nicht den Eltern zusätzlich in Rechnung zu stellen. Diese Kosten werden im Rahmen der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen erfasst (Vgl. Evaluation Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt, Teil II Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse, a.a.O. S. 280ff).

Die Bedeutung einer abwechslungsreichen Verpflegung in Kindertageseinrichtungen hat eine Schlüsselfunktion für ein gesundes Aufwachsen und die körperliche, geistige und soziale Entwicklung der Kinder. Der überwiegende Teil der Kinder in Sachsen-Anhalt erhält während der Kindertagesbetreuung eine Mittagsverpflegung. Für eine ausgewogene, vitaminreiche und altersgerechte Ernährung sind die „Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ bei der Auswahl der Caterer bzw. Anbieter für Mittagessen zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der Qualitätsstandards können Träger von Kindertageseinrichtungen mit der „Vernetzungsstelle KiTa- und Schulverpflegung Sachsen-Anhalt“ kooperieren und sich beraten lassen. Die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung unterstützen die Kitas bei der Gestaltung der Speisepläne, Lebensmittelauswahl oder Speisenherstellung. Eine gesunde Ernährung in Kindertageseinrichtungen fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern, pädagogischen Fachkräften und Kindern gleichermaßen. Insbesondere Kinder aus benachteiligten Lebens-

verhältnissen weisen überdurchschnittlich häufig ein erhöhtes Risiko auf, übergewichtig zu werden oder sich adipös zu entwickeln. Insofern können die o.g. Qualitätsstandards ein wichtiger Baustein zur Gesundheitsvorsorge sein.

Die vorstehenden Änderungen berücksichtigen auch die diesbezüglichen Empfehlungen des Landesrechnungshofes (Vgl. a.a.O. Nr. 4.13.3, S. 76)

Zu Nummer 13 - § 15

Buchstabe a)

Die Änderung der Überschrift ist bedingt durch die Änderung in Buchstabe b).

Buchstabe b)

Die Verpflichtung der Träger von Tageseinrichtungen, der Tagespflegestellen den Gemeinden und Verbandsgemeinden, die erforderlichen Daten zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben zu übermitteln, soll die Gemeinden und Verbandsgemeinden in die Lage versetzen, die Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen. Die Datenerhebung erfolgt mit dem Ziel, dass Gemeinden und Verbandsgemeinden ihrer Planungsverantwortung gem. § 10 KiFöG gerecht werden können. Ferner kann sie Grundlage der Finanzplanung der Gemeinden sein sowie für statistische Zwecke genutzt werden.

Art, Inhalt und Umfang können durch Satzung geregelt werden, bedürfen jedoch der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, zum Zwecke der Datenerhebung und –verarbeitung webbasierte, elektronische Systeme zu nutzen.

Die Verpflichtung, die erforderlichen Daten zu übermitteln, soll die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Lage versetzen, ihre Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen. Dazu zählen insbesondere der Sicherstellungsauftrag, die Gesamt- und Planungsverantwortung sowie die fachaufsichtlichen Verfahren gem. § 20 KiFöG i.V.m. § 45 SGB VIII.

Bei § 15 Absatz 3 handelt es sich um eine Regelung, die bisher in § 13 Abs. 5 S. 4 enthalten war. Für finanzplanerische und sonstige planerische Zwecke des Landes ist es notwendig, einen regelmäßigen Überblick über den Stand der Elternbeiträge zu einem bestimmten Stichtag, hier Beginn des Kita-Jahres, zu haben.

Die Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die zur Durchführung der diesem obliegenden Aufgaben zu übermitteln, soll den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Lage versetzen, die Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen. Dazu zählen insbesondere die §§ 80, 82 SGB VIII, die fachaufsichtlichen Verfahren gem. § 20 KiFöG i.V.m. § 45 SGB VIII sowie eine effiziente und transparente Abwicklung der Zuwendungsverfahren für die Landesmittel nach § 12 KiFöG. Es sollen insbesondere Informationen über den bedarfsgerechten Einsatz der Landesmittel generiert werden.

Der neue Absatz 5 stellt klar, an welche Beteiligten das Statistische Landesamt die zur Durchführung erforderlichen Daten übermittelt.

Damit soll auch der Feststellung des Landesrechnungshofes einer unzureichenden Bemessungsgrundlage begegnet werden (Vgl. a.a.O. Nr. 4.5, S. 37 und Nr. 4.10, S. 52).

Zu Nummer 14 - § 18

Erweiternd zur bisherigen Voraussetzung, vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V, vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen, wird künftig zusätzlich ein schriftlicher Nachweis darüber erforderlich sein, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die Neuregelung knüpft an den Wortlaut des § 34 Abs. 10a S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) an. Durch die Neuregelung wird im KiFöG keine Impfpflicht eingeführt. Es soll lediglich sichergestellt werden, dass Eltern sich (erneut oder auch erstmalig) mit dem Thema Impfschutz ihrer Kinder auseinandersetzen und eine Entscheidung darüber aktuell und auf informierter Basis treffen. Haben sich Eltern zeitnah mit der Frage eines altersgemäßen Impfschutzes für ihr Kind befasst und besitzen infolge dessen u.U. viele Kinder einen altersgemäßen Impfschutz, kann so Ausbrüchen von Infektionskrankheiten vorgebeugt werden.

Zu Nummer 15 - § 19

§ 19 erhält insgesamt unter Beibehaltung des bisherigen Regelungsgehaltes und weiterer Stärkung der Rechte der Elternvertretungen eine neue Struktur sowie an einigen Stellen eine Ausweitung der Elternrechte.

Eine fehlende oder fehlerhafte Beteiligung des Kuratoriums kann zur Unwirksamkeit von Entscheidungen und ggf. Satzungen des Trägers führen, bei der Nichtbeachtung von Zustimmungserfordernissen geschieht dies stets.

Buchstabe a)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass es zunächst darum geht, den Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 5 gerecht zu werden. Ferner wird eine Anpassung an den Wortlaut des § 21 vorgenommen, der von pädagogischen Fach- und Hilfskräften spricht.

Buchstabe b)

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 2 fließt auch in den neuen Absatz 2 ein. In Satz 1 wird das Recht der Eltern manifestiert, eigene Vorschläge für die Wahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter zu machen und klargestellt, dass dies nicht Trägeraufgabe ist.

Buchstabe c)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Buchstabe d)

Buchstabe aa) bis cc)

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 wird zudem in den neuen Absatz 2 integriert. Das KiFöG sah bisher in § 19 Abs. 2 Elternsprecher für jede Gruppe vor, ohne dass das Gesetz explizit die Bildung von Gruppen in einer Tageseinrichtung erwähnt hat. Die Gruppenelternsprecherinnen oder Gruppenelternsprecher hatten zudem keinerlei Befugnisse oder Aufgaben, die durch das Gesetz definiert waren. Der bisherige § 19 Abs. 3 KiFöG regelte bisher die Zusammensetzung des Kuratoriums. Ergänzt wird diese Vorschrift nun um eine Regelung zur Berücksichtigung von eventuell vorhandenen Gruppen. Sofern diese vorhanden sind, sollen sie angemessene Berücksichtigung bei der Besetzung des Kuratoriums finden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Elternschaft im Kuratorium auch entsprechend der tatsächlichen Struktur in einer Tageseinrichtung vertreten ist.

Buchstabe e)

Buchstabe aa)

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Klarstellung und Präzisierung des Verhältnisses der Sätze 1 und 2.

Buchstabe bb) bis gg)

Satz 2 nimmt weitere Tatbestände auf, bei denen das Kuratorium beteiligt werden muss. Dies stärkt die Rechte der Eltern bei wesentlichen Entscheidungen bezüglich der Tageseinrichtung, die auch das Erziehungsrecht der Eltern betreffen.

Der mögliche Wechsel des Trägers der Einrichtung (Nr. 2) kann zu einer völligen Umstrukturierung der Einrichtung und einer Änderung der Grundkonzeption der Einrichtung führen. Dazu gehören insbesondere das pädagogische Grundkonzept und die weltanschauliche oder religiöse Ausrichtung. Dies alles kann erhebliche Auswirkungen auf den Alltag in der Einrichtung und damit auf die betreuten Kinder und die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben.

Die Teilnahme der Tageseinrichtung an Modellprojekten (Nr. 3) kann durchaus auch einen erheblichen Einschnitt bedeuten. Modellprojekte in Kindertageseinrichtungen können experimentellen Charakter aufweisen und Einfluss auf die Konzeption sowie die Zusammenarbeit mit Kindern und Eltern haben. Darüber hinaus können Modellprojekte Einschränkungen im Tagesablauf der Einrichtung und mögliche Anforderungen an die Zusammenarbeit mit den Eltern stellen. Bevor sich Träger von Kindertageseinrichtungen zur Teilnahme an Modellprojekten entschließen, sollen die Eltern über den Umfang, die Zielorientierungen sowie die damit verbundenen Anforderungen und Auswirkungen auf den Betreuungsalltag informiert und dazu gehört werden.

Es gibt immer wieder Probleme, wie in den Tageseinrichtungen mit den Krank- und Gesundheitschreibungen umgegangen wird bzw. werden soll. Es erscheint sinnvoll, dass dies nur in Zusammenarbeit mit den Eltern entschieden wird. Deshalb erfolgt eine Ausweitung der Rechte des Kuratoriums (Nr. 5). Dieses soll künftig festlegen, ob nach einer ärztlichen Krankschreibung eine ärztliche Gesundheitschreibung in der Einrichtung vorgelegt werden muss, wenn ein Kind nach überstandener Krankheit die Einrichtung wieder besuchen möchte. Es ist sinnvoll, dies auf krankgeschriebene Kinder zu beschränken, um in den Tageseinrichtungen nicht ein überbordendes Regelwerk zu erzeugen bzw. das Kuratorium nicht mit detailreichen Einzelfallregelungen zu überfordern.

Der Umfang der Verpflegung und die Auswahl sowie der Wechsel des Essenanbieters ist eine wichtige das Erziehungsrecht betreffende Frage, an der die Eltern mitbestimmen sollten. Deshalb wurde dies dem Kuratorium als Aufgabe zugewiesen (Nr. 9).

Die übrigen Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der systematischen Neuordnung des Satzes 2.

Buchstabe hh)

Satz 3 erhält in den Nummern 1 und 2 eine sprachliche Klarstellung des Gewollten.

Insgesamt dienen die Änderungen durch die Stärkung der Elternrechte sowie die Beibehaltung vorhandener Regelungen der Verbesserung der Qualität in den Einrichtungen und der Vermeidung von Beitragssprüngen (Vgl. Empfehlungen des Landesrechnungshofes dazu, a.a.O. Nr. 4.10 ff, S. 52 ff).

Buchstabe f)

Die Regelungen über die Beteiligung der Eltern in Elternvertretungen werden unter Aufhebung des bisherigen Absatzes 5 und unter Einfügung der neuen Absätze 4, 5, 6 und 7, aber unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben neu strukturiert und definiert.

Absatz 4 neu definiert künftig legal die Gemeindeelternvertretung, die sich aus mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Elternvertreterinnen und Elternvertreter aller Kuratorien der Tageseinrichtungen in einer Gemeinde oder Verbandsgemeinde zusammensetzt. Der Vertretungs- oder Verhinderungsfall eines Mitglieds der Gemeindeelternvertretung ist mit dieser Besetzung abgesichert. Das Nähere zum Wahlverfahren und den Wahlterminen soll künftig die Gemeinde oder Verbandsgemeinde durch Satzung regeln.

Absatz 5 neu definiert künftig legal die Kreiselternvertretung als Vertretung der Eltern auf Kreisebene. Parallel dazu wird neu im Gesetz in Absatz 6 eine entsprechende Vorschrift für die kreisfreien Städte geschaffen, deren Elternvertretung künftig als „Stadtelternvertretung“ legal definiert wird.

Absatz 7 erhält eine Anpassung zu den neuen Absätzen 4, 5 und 6.

Buchstabe g)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Buchstabe h)

Die Änderung ergibt sich aus den vorangegangenen Änderungen.

Buchstabe i)

Die Änderung ergibt sich zum einen aus den vorangegangenen Änderungen. Zum anderen sollen sich die Elternvertretungen künftig eine Geschäftsordnung geben, um ihrer Tätigkeit als Elternvertretung strukturiert nachgehen zu können.

Zu Nummer 16 - § 21

Buchstabe a)

Der Fachkraft-Kind-Schlüssel ist ein wesentlicher Aspekt der pädagogischen Arbeit der Fachkräfte mit den Kindern, in der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern sowie für die notwendige mittelbare pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen. Die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Schlüssel basiert auf den Ergebnissen der durchgeführten Evaluation des zum 1.08.2013 in Kraft getretenen Gesetzes und soll die Rahmenbedingungen sowohl für die pädagogischen Fachkräfte als auch der Kinder in Kindertageseinrichtungen verbessern. Die Arbeit mit Kleinkindern, Kindern im Vorschulalter und in den Horten ist anspruchsvoll und bedarf neben einer angemessenen Bezahlung Rahmenbedingungen, die den Anforderungen an die tägliche Arbeit entsprechen.

Um Ausfallzeiten der pädagogischen Fachkräfte stärker zu berücksichtigen, werden mit diesem Gesetz in einem ersten Schritt die Mindestpersonalschlüssel so angehoben, dass für jedes pädagogische Fachkraft-Vollzeitäquivalent rechnerisch zusätzliche Personalstunden im Umfang von zehn Arbeitstagen jährlich vorgehalten werden müssen (vgl. Anlage 4). Ausgegangen wird bei der Berechnung von einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von 40 vergüteten Arbeitsstunden je Woche an 5 von 7 Wochentagen. Pro Jahr ergeben sich somit aufgerundet 261 Arbeitstage ($365 / 7 * 5$) à 8 Stunden. Jährlich werden folglich pro Vollzeitäquivalent 2.088 Arbeitsstunden vergütet ($261 \text{ Arbeitstage} * 8 \text{ Stunden}$). Ein Arbeitstag eines Vollzeitäquivalents entspricht ca. 0,383% der jährlichen vertraglich vereinbarten Arbeitsleistung. Um zehn Ausfalltage jährlich zusätzlich zu berücksichtigen, sind daher die bestehenden Mindestpersonalschlüssel jeweils um 3,83% anzuheben. Das jeweilige Ergebnis wird an der dritten Nachkommastelle kaufmännisch gerundet:

Mindestpersonal- schlüssel für	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	Schulkinder
bis 31.12.2018	0,180	0,080	0,050
ab 01.01.2019 (+3,83%)	0,187	0,083	0,052

Die Evaluation des Kinderförderungsgesetzes 2017 hat nachgewiesen, dass aufgrund der hohen Zunahme von Krankheitstagen hier zwingend Handlungsbedarf angezeigt ist (Vgl. Evaluation Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt, Teil I Empirischer Teil a.a.O. S. 54). In diesem Zusammenhang sind ebenso die Empfehlungen des Landesrechnungshofes (a.a.O. Nr. 4.12, S. 64 ff) von Relevanz.

Buchstabe b)

Buchstabe aa)

Die staatlich geprüften Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen werden im Gesetz als pädagogische Fachkräfte anerkannt. Damit wird Punkt 3 des Beschlusses des Landtages „Gute Fachkräfte braucht die Kita – Modellprojekt „Fachkraft in Kindertageseinrichtungen“ weiterentwickeln“ (Drs. 7/1592 vom 21.06.2017) umgesetzt. Die Ausbildung zur staatlich geprüften Fachkraft für Kindertageseinrichtungen wurde bereits mit dem Ziel konzipiert, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu übernehmen und in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt selbstständig und eigenverantwortlich als Fachkraft tätig zu sein.

Buchstabe bb)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Buchstabe cc) und dd)

Es handelt sich um rechtsförmliche Anpassungen.

Buchstabe c)

Buchstabe aa) und bb)

Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung zum besseren Verständnis der Regelung.

Buchstabe d)

Der Regelungsgehalt der § 21 Abs. 5 S. 1 und 2 KiFöG war bisher an zwei Stellen im Gesetz enthalten. § 22 Abs. 2 S. 1 und 2 KiFöG enthielten die wortgleiche Regelung. Die systematisch bessere Verortung des Regelungsgehaltes stellt der § 22 „Leitung und Fortbildung“ dar. § 21 Abs. 5 wird daher aufgehoben und der bisherige § 21 Abs. 5 S. 3 an § 22 Abs. 2 als neuer Satz 3 angefügt (vgl. dazu Nummer 17 Buchstabe b)).

Zu Nummer 17 - § 22

Buchstabe a)

Aufgrund der dynamischen qualitativen Entwicklungen im System der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung hat sich auch das Anforderungs- und Aufgabenprofil der Leitung von Kindertageseinrichtungen gewandelt. Mit der Änderung von § 22 Abs. 1 soll hervor- gehoben werden, dass eine besondere Eignung nicht nur von einer vorliegenden Ausbildung abhängt. Vielmehr sind für diese Schlüsselposition neben einer grundlegenden Eignung auf- grund der Ausbildung auch die persönliche Eignung und der Nachweis von Aus-, Fort- oder Weiterbildungen in Bezug auf die Leitung von Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Buchstabe b)

Bedingt durch Aufhebung des § 21 Abs. 5 (Nummer 16 Buchstabe d)) wird der bisherige § 21 Abs. 5 S. 3 an dieser Stelle im § 22 Abs. 2 als neuer Satz 3 angefügt. Systematisch er- scheint dies sinnvoller, da § 22 die Überschrift „Leitung und Fortbildung“ trägt. Die Wörter „zu Kinderschutzfachkräften“ werden in diesem Zusammenhang nicht übernommen. Damit wird klargestellt, dass das Land sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an unterschiedlichen Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen und für Tagespflegepersonen beteiligt. Die bisher explizit im Gesetz benannten Fortbildun- gen von pädagogischen Fachkräften zu Kinderschutzfachkräften sind in der allgemeinen Re- gelung mit erfasst.

Zu Nummer 18 - § 23

Die Regelung setzt ein Vorhaben des Koalitionsvertrages (S. 49) um. Vor dem Hintergrund der hohen Kinderarmutsquote in Sachsen-Anhalt soll eine Sonderförderung für Kindertages- einrichtungen in Vierteln mit besonderem Entwicklungsbedarf aufgelegt werden. Für Kinder- tageseinrichtungen, die mit besonderen sozialen Herausforderungen konfrontiert sind, soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, bedarfsgerechte Programme, beispielsweise zur Sprachförderung, zur Gesundheitsprävention oder zur Stärkung der Kinderbeteiligung aufzu- legen.

Die Kindertageseinrichtung wird damit einen gewissen Ausgleich schaffen, um auch Nicht- schulkindern aus benachteiligten Verhältnissen möglichst gute Startchancen zu geben, ins- besondere im Sinne einer positiven Bildungsbiografie. Das kann sich niederschlagen in:

- Förderung der Resilienz der Kinder sowie allgemeinen Gesundheitsförderung
- Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen
- Stärkung der Zusammenarbeit mit den Eltern
- Stärkung der Netzwerkarbeit

- Stärkung der Fachlichkeit der Einrichtung im Umgang mit, Heterogenität, Benachteiligungen etc. mittels Fortbildungen, Fallberatungen, Teamentwicklung

Die Feinkonzeptionierung und die Umsetzung der Förderung wird auf der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angesiedelt. Die Jugendämter sind als Herzstücke der Kinder- und Jugendhilfe gewissermaßen „Agenturen des Aufwachsens“ und damit die wichtigsten Institutionen für Fragen der Förderung und Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familien auf kommunaler Ebene. Sie sind als sozialpädagogische Fachbehörde vor Ort anerkannt; auf ihrer Ebene laufen die Aufgaben der individuellen Förderung einzelner (benachteiligter) Kinder, der Unterstützung ihrer sozialen Nahräume (Familien) sowie die Verpflichtung zur Schaffung positiver Lebensbedingungen für alle Kinder zusammen. Nur auf der Ebene der Jugendämter kann im Kontext der Jugendhilfeplanung und Gesamtverantwortung eine passgenaue, auf die jeweiligen örtlichen Ausgangsbedingungen zugeschnittene Förderung erfolgen. Das Land Sachsen-Anhalt beschränkt sich darauf, die Grundsätze des Verfahrens, die Verteilschlüssel auf die Landkreise und kreisfreien Städte und die Förderziele und Fördervoraussetzungen einschließlich des Verwendungsnachweises festzulegen. Die Feinjustierung wird jedoch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu überlassen. Grundsätzlich wäre den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu empfehlen, Indikatoren zu definieren, diese subjektbezogen auszugestalten und ggf. entsprechende lokale Rankings zu erstellen.

Vorstellbar für die Auswahl der Einrichtungen wären folgende Indikatoren:

1. Pädagogische Indikatoren
 - Anteil der Kinder mit Entwicklungsverzögerungen (Sprachentwicklung, Motorik...)
 - Anteil der Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten (bspw. Sozialverhalten)
2. Soziale / sozioökonomische Indikatoren
 - Anteil der Eltern mit SGB II – Bezug
 - Anteil der Alleinerziehenden
 - Anteil der Eltern mit Kostenbeitragsübernahme
 - Anteil der Kinder mit Leistungen der Hilfen zur Erziehung
 - Anteil der Kinder nichtdeutscher Herkunft

Die Ausreichung der Mittel an die Träger der Kindertageseinrichtungen sollte jedoch nicht an Individuen gebunden, sondern objektbezogen sein, um ein effektives und effizientes Verwaltungsverfahren sicherzustellen.

Flankiert wird der neue § 23 durch die Verordnungsermächtigung in § 24 Abs. 3 Nr. 4 (Nr. 20).

Zu Nummer 19

Auf Grund der Einfügung des neuen § 23 in Abschnitt 4 ist der Platzhalter für § 23 hier zu streichen.

Zu Nummer 20 - § 24

Mit der Änderung von § 24 werden die Verordnungsermächtigungen angepasst.

Buchstabe a)

Buchstabe aa)

Die Höhe der monatlichen Zuweisungen des Landes nach § 12 Abs. 2 sollen ab dem Jahr 2020 durch Verordnung neu festgelegt werden. Ebenso wird das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium ermächtigt, die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12a Absatz 2 und 3 aufgrund tariflicher Veränderung des TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst ab dem Jahr 2020 jährlich festzulegen.

Buchstabe bb)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Buchstabe cc)

Die Anpassung erfolgt in Bezug auf §§ 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – KVG, die in Sachsen-Anhalt als Gemeindeformen nur noch Gemeinden und Verbandsgemeinden vorsehen.

Buchstabe dd)

Die Verordnungsermächtigung dient dazu, das Erstattungsverfahren nach § 13 Abs. 5 zu regeln und dafür z.B. ein einheitliches Formular zur Beantragung der Erstattung zu erstellen. Ziel dabei ist ein möglichst landeseinheitliches Verfahren, um unkompliziert und schnell die Einnahmeausfälle bei den Gemeinden und Verbandsgemeinden auszugleichen.

Buchstabe b)

Der neue Absatz 3 enthält weitere Verordnungsermächtigungen für das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium. Nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 neu kann das Ministerium künftig durch Verordnung den Inhalt der Vereinbarungen nach § 11a Abs. 1 KiFöG regeln. Die bisher in § 11a Abs. 5 KiFöG enthaltene Verordnungsermächtigung findet nun an dieser Stelle ihren Platz.

Durch den neuen Absatz 3 Nr. 2 soll Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung nach § 15 Abs. 4 S. 1 geregelt werden können. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, zum Zwecke der Datenerhebung und –verarbeitung webbasierte, elektronische Systeme zu nutzen und diese schnell und unkompliziert zum Einsatz zu bringen.

Die Neuregelung einer Verordnungsermächtigung zur Regelung des Wahlverfahrens und zu den Wahlterminen zur Landeselternvertretung nach § 19 Abs. 8 KiFöG hat den Hintergrund, dass das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration die Arbeit der Landeselternvertretung stärker unterstützen möchte. Dies steht im Einklang mit dem Ziel, die Rolle der Elternvertretungen generell zu stärken.

Nach Nr. 4 kann das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium durch Verordnung das Verfahren zur Verteilung der nach § 23 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mittel, insbesondere die Verteilungsschlüssel und den Nachweis der Verwendung der Mittel, regeln. Damit wird die dem Programm innewohnende Flexibilität gewährleistet.

Zu Nummer 21 - § 25

Aufgrund der Änderung des § 13 Absätze 4 und 5 zum 1. Januar 2019 ist eine Übergangsregelung erforderlich. Ohne eine solche Regelung würden die im Laufe des Jahres 2018 entstandenen Einnahmeausfälle der Gemeinden und Verbandsgemeinden nicht erstattet, da die gesetzliche Grundlage für die Zahlungen im Folgejahr 2019 nicht mehr existiert. Gleichzeitig wird dabei auch der Erstattungsbetrag für das Jahr 2018 festgelegt, sodass eine gesonderte Verordnung entbehrlich ist. Der im bisherigen Gesetz für 2017 bezifferte Betrag von 12.775.080,96 Euro wird an die Entwicklung der durchschnittlichen Höhe der Kostenbeiträge sowie der Anzahl der betreuten Kinder angepasst.

Zu § 2 Inkrafttreten

§ 2 Abs. 1 regelt vorbehaltlich des Abs. 2 das Inkrafttreten zum 1. Januar 2019. Mit Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass die Veränderungen in der Höhe des Betreuungsanspruchs erst zu Beginn des Kindergartenjahres in Kraft treten. Dies soll den Eltern, aber auch den Einrichtungsträgern Zeit für eine Umstellung lassen.